

Anordnung Nr. 31/2017

Direktor des Museums Stutthof in Sztutowo vom 24. November 2017

Über die Einführung der Besuchsordnung für das Museum Stutthof in Sztutowo:

Gemäß §12, Absatz 2, Punkt 7 des Statuts des Museums Stutthof in Sztutowo, das der Verordnung des Ministers für Kultur und nationales Erbe vom 16. Dezember 2015 über die Erteilung des Statuts des Museums Stutthof in Sztutowo (Amtsblatt des Ministeriums für Kultur und Nationales Erbe, Pos. 59) beigelegt ist, ordne ich in Verbindung mit Artikel 2, Punkt 9 des Gesetzes vom 21. November 1996 über Museen (konsolidierte Fassung von 2017, Art. 972, mit Änderungen) wie folgt an:

§1

Ich stelle die Besuchsordnung für das Museum Stutthof in Sztutowo vor, die diesem Erlass beigelegt ist.

§2

Hiermit hebe ich die Anordnung Nr. 12/2010 des Direktors des Museums Stutthof in Sztutowo über die Besuchsordnung für das Museum Stutthof in Sztutowo vom 12. Oktober 2010 auf.

§3

Diese Verordnung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Besuchsordnung für das Museum Stutthof in Sztutowo

1. Der Eintritt in das Museum ist kostenlos.
2. Die Ausstellungen des Museums sind täglich geöffnet:
 - Vom 1. Mai bis 30. September: 8:00 - 18:00 Uhr
 - Vom 1. Oktober bis zum 30. April: 8:00 - 15:00 Uhr
3. Der*Die Direktor*in kann die Öffnungszeiten und Besuchsregeln vorübergehend ändern und Feiertage bestimmen, an denen das Museum geschlossen ist. Detaillierte Informationen über Änderungen werden auf der Website www.stutthof.org veröffentlicht.
4. Der letzte Zutritt zum Museum ist eine halbe Stunde vor der Schließung möglich.
5. Das Betreten des Museums nach der Schließung ist verboten.

6. Die Besucher*innen sind verpflichtet, den Anweisungen der Mitarbeitenden des Besuchsinformationszentrums, des Sicherheitspersonals des Museums, der Personen, die geführte Rundgänge durchführen und von anderen Mitarbeitenden des Museums Folge zu leisten, wenn ein Eingreifen für notwendig erachtet wird.
7. Das Museum kann einzeln oder in vorab angemeldeten Gruppen in Begleitung einer Person, die geführte Rundgänge durchführt, besucht werden.
8. Das Besuchsinformationszentrum ist für die Organisation von Dienstleistungen sowohl für Gruppen als auch für einzelne Besucher*innen zuständig.
9. Die Besichtigung des Museums ist nur auf der ausgewiesenen Route gestattet.
10. Das Gelände und die Gebäude des ehemaligen Lagers Stutthof können von Personen ab 13 Jahren selbstständig besichtigt werden. Kinder unter 13 Jahren müssen von Erwachsenen begleitet werden.
11. Die folgenden Dinge sind auf dem Museumsgelände verboten:
 - der Zutritt von Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder psychoaktiven Substanzen stehen, sowie das Mitbringen und der Konsum von Alkohol oder anderen Drogen.
 - das Rauchen von Tabakwaren, elektronischen Zigaretten und die Verwendung von offenem Feuer.
 - das Mitbringen von Fahrrädern oder das Fahren von Fahrzeugen außerhalb des ausgewiesenen Parkplatzes.
 - lautes Verhalten.
 - die Benutzung von Mobiltelefonen in geschlossenen Räumen oder in einer Weise, die andere Besucher*innen stört.
 - die Benutzung von Radios oder Musikgeräten, außer mit Kopfhörern.
 - das Mitbringen von Kinderwägen in die Gebäude und Baracken (dies gilt nicht für Menschen im Rollstuhl).
 - das Mitbringen von Hunden oder anderen Tieren (ausgenommen Assistenzhunde für Menschen mit Behinderung).
 - das Mitbringen von großen Taschen, insbesondere in die Ausstellungsräume.
 - das Mitbringen und der Verzehr von Lebensmitteln.
 - das Berühren, Bewegen, Entfernen oder Beschädigen von Gegenständen oder Objekten auf dem Museumsgelände.
 - das Betreten des Museumsgeländes durch Personen in Badekleidung, in unangemessener oder in provozierender Kleidung.

- die Verwendung von Drohnen auf dem Museumsgelände ohne Erlaubnis des*der Direktor*in.
 - das Mitbringen und Benutzen von Trekkingstöcken auf dem Museumsgelände.
 - das Fotografieren in Innenräumen mit Blitzlicht.
12. Das Fotografieren und die Anfertigung von audiovisuellen Aufnahmen des Museumsgeländes, der Gebäude und der Ausstellungen für den persönlichen Gebrauch ist kostenlos und bedarf nicht der Genehmigung des*der Direktor*in.
13. Fotografische und audiovisuelle Werke, die das Gelände, die Gebäude und die Ausstellungen des Museums zeigen, dürfen nicht ohne Zustimmung des*der Direktor*in verbreitet oder veröffentlicht werden, auch nicht zu kommerziellen oder Werbezwecken.
14. Die Besucher*innen dürfen durch ihr Verhalten den Besuch anderer Personen oder Gruppen nicht beeinträchtigen.
15. Mit dem Betreten des Museums erkennt der*die Besucher*in die vorliegende Besuchsordnung an.